



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 16/2023**

**15.11.2023**

---

**Richtlinie über den Einsatz von Praktikant\_innen in der Verwaltung  
der Alice Salomon Hochschule Berlin**

---

HERAUSGEBER\_IN: Rektor\_in der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

# **Richtlinie über den Einsatz von Praktikant\_innen in der Verwaltung der Alice Salomon Hochschule Berlin**

vom 15.11.2023

## **Präambel**

An der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) gibt es die Möglichkeit im Bereich der Verwaltung ein Verwaltungspraktikum zu absolvieren. Aufgrund dessen ist folgende Richtlinie erlassen worden.

Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen zu vermitteln. Praktikant\_in sollen dabei ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen vervollständigen können. Erfolgreiche Praktika dienen dazu, Potentiale zu erschließen und leistungsstarke Menschen für einen späteren Berufsweg im öffentlichen Dienst zu gewinnen.

## **§ 1 Praktika – Definitionen**

(1) Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen ein Praktikumsbetrieb Praktikant\_innen unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen vermittelt, ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.

(2) Praktika sind keine Arbeitsverhältnisse; der\_die Praktikant\_in schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen.

(3) Praktikant\_in müssen in den Praktikumsbetrieb eingegliedert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn jeweils der\_die Praktikant\_in während der gesamten täglichen Arbeitszeit im Praktikumsbetrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

## **§ 2 Praktikumsvertrag**

Mit Praktikant\_innen ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. In den Praktikumsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Art des Praktikums,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit.

### **§ 3 Praktikumsdauer / Arbeitszeit / Urlaub**

- (1) Die Höchstdauer von Pflichtpraktika richtet sich nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit des Vollzeitpraktikums beträgt max. 40 Zeitstunden an 5 Werktagen bzw. entspricht der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Bei minderjährigen Praktikant\_innen ist nach JArbSchG §11 (1) eine Pause von einer Zeitstunde zu gewähren.
- (3) Der oder die Praktikant\_in hat keinen gesonderten Urlaub. Grundsätzlich gelten alle Schulferienzeiten auch als praktikumsfreie Zeiten. In der Schulzeit herrscht für alle Praktikant\_innen Präsenzzeit im Praktikumsbetrieb.

### **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der\_dem Praktikant\_innen die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

### **§ 5 Pflichten der\_des Praktikant\_innen**

Der\_die Praktikant\_in ist verpflichtet:

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- den erteilten Weisungen zu folgen,
- an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
- Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 6 Dienstunterbrechung / Krankheit**

Krankmeldungen und sonstige Verhinderungen sind stets unverzüglich an die ASH Berlin zu richten. Bei länger als drei Kalendertagen während der Erkrankung ist unverzüglich auf dem Dienstweg eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit enthalten soll.

### **§ 7 Vergütung**

Das Praktikum an der ASH Berlin ist unentgeltlich.

## **§ 8 Unfallversicherung**

Praktikant\_innen sind während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

Der\_die Praktikant\_in verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder durch die ASH Berlin angeordnet ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikant\_innenverhältnisses sind alle dienstlichen Techniken, Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben

## **§ 10 Beendigung/Kündigung**

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe der wesentlichen Kündigungsgründe zu erklären.

## **§ 11 Zeugnis**

Praktikant\_innen haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Dieses muss mindestens Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Nachwuchskraft können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt in dieser Fassung am 15.11.2023 in Kraft.

Jana Einsporn  
Kanzlerin ASH Berlin